

Diese Bedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

- zuständiger Behörden anstelle des Kraftfahrzeug-Herstellers

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Was ist Gegenstand des Versicherungsschutzes?	1
2. Was ist Versicherungsfall?	1
3. Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?	1
4. Was ist versichert (versichertes Risiko)?	2
5. Welche Personen sind mitversichert?	2
6. Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?	2
7. Was gilt hinsichtlich der Maßnahmen und Kosten im Vorfeld der Gefahrenabwehr?	2
8. Was gilt hinsichtlich Aus- und Einbaukosten außerhalb der Gefahrenabwehr?	3
9. Welche Versicherungssumme gilt?	3
10. Wann liegt ein Serienschaden vor?	3
11. Was gilt hinsichtlich eines Selbstbehaltes?	3
12. Welche zeitliche Begrenzung gilt?	3
13. Was gilt bei Vertragsänderungen?	4
14. Was gilt bei Versicherungsfällen im Ausland?	4
15. Was gilt hinsichtlich der Vorsorgeversicherung?	4
16. Was gilt für Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos?	4

an Kraftfahrzeug-Halter, ihre Fahrzeuge in das Herstellerwerk, eine Vertragswerkstätte oder sonstige Werkstätte zu bringen, um sie auf die angegebenen Mängel prüfen und die ggf. festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

Als Rückruf gilt auch die nicht unmittelbar an Kraftfahrzeug-Halter gerichtete Benachrichtigung von Kraftfahrzeug-Händlern, Vertrags- oder sonstigen Werkstätten, die Kraftfahrzeuge auf die angegebenen Mängel zu überprüfen und diese ggf. zu beheben.

3. Welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Versichert sind ausschließlich die Kosten Dritter für die nachfolgend aufgeführten Gefahrabwendungsmaßnahmen, soweit sie im Rahmen eines Rückrufs notwendig sind. Kann die Gefahr durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Gefahrabwendungsmaßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.

Vom Versicherungsschutz umfasst sind die Kosten Dritter für

3.1 die Benachrichtigung der Kraftfahrzeug-Halter, der Kraftfahrzeug-Händler, der Vertrags- oder sonstigen Werkstätten, wozu auch die Kosten für Aufrufe über die Medien gehören;

3.2 die Überführung der Kraftfahrzeuge in Werkstätten oder das Herstellerwerk, falls dies wegen fehlender Verkehrssicherheit erforderlich ist;

3.3 die Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse, wobei die Überprüfung der Feststellung dienen muss, welche der Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft und bei welchen dieser Erzeugnisse die gemäß Ziffern 3.4 bis 3.9 versicherten Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahr erforderlich sind. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren und Aussortieren.

Ist jedoch zu erwarten,

dass die Kosten der Überprüfung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse zzgl. der nach Ziffern 3.4 bis 3.9 gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote

höher sind

als die nach Ziffern 3.4 bis 3.9 gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse,

beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach Ziffern 3.4 bis 3.9. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Erzeugnisses möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Erzeugnisse mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen;

3.4 eine ggf. erforderliche Zwischenlagerung der vom Rückruf betroffenen Erzeugnisse oder Kraftfahrzeuge während eines Zeitraums bis zu drei Monaten;

3.5 den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Er-

1. Was ist Gegenstand des Versicherungsschutzes?

1.1 Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB, die dadurch entstehen, dass

- aufgrund festgestellter oder nach objektiven Tatsachen, insbesondere ausreichenden Stichprobenbefundes vermuteter Mängel von Erzeugnissen oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

zur Vermeidung von Personenschäden ein Rückruf von Kraftfahrzeugen im Sinne von Ziffer 2 durchgeführt wurde und Sie hierfür in Anspruch genommen werden.

1.2 Erzeugnisse im Sinne dieser Bedingungen können sowohl von Ihnen hergestellte, gelieferte oder vertriebene Kraftfahrzeug-Teile, -Zubehör oder -Einrichtungen als auch derartige Produkte Dritter sein, die Ihre Erzeugnisse enthalten.

1.3 Für Ansprüche wegen Personenschäden oder Sachschäden und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 1.1 AHB besteht im Rahmen dieses Vertrages kein Versicherungsschutz.

2. Was ist Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - der während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte Rückruf.

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- des Kraftfahrzeug-Herstellers oder

zeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

Unter die versicherten Austauschkosten fallen auch Aufwendungen, die Dritten durch die Verarbeitung, Bearbeitung oder Montage der mangelfreien Ersatzteile entstehen;

3.6 den Austausch mangelhafter Einzelteile von eingebauten Erzeugnissen, d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Einzelteile und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Einzelteile. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Einzelteile;

3.7 die Reparatur mangelhafter Erzeugnisse im eingebauten Zustand sowie Ersatz- bzw. Nachrüstmaßnahmen im eingebauten Zustand;

3.8 den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse im Sinne von Ziffer 3.5 oder einzelner Ersatzteile im Sinne von Ziffer 3.6 oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort Ihrer ursprünglichen Lieferung. Sind die Kosten für den direkten Transport von Ihnen bzw. Dritten zum Ort der Gefahrenabwehr geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort Ihrer ursprünglichen Lieferung zum Ort der Gefahrenabwehr, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert;

3.9 die Beseitigung bzw. Vernichtung der ausgebauten Erzeugnisse, soweit die Gefahr nicht auf andere Weise zu beseitigen ist;

3.10 die Ablauf- und Erfolgskontrolle.

4. Was ist versichert (versichertes Risiko)?

4.1 Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die in der Risikobeschreibung gemäß Versicherungsschein aufgeführten, von Ihnen hergestellten, gelieferten oder vertriebenen Erzeugnisse, soweit es sich um an Kraftfahrzeug-Hersteller oder deren Zulieferer ausgelieferte, zum Einbau in Kraftfahrzeuge bestimmte Erzeugnisse handelt.

4.2 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), soweit diese Leistungen Ihrem versicherten Risiko entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der beauftragten Subunternehmer selbst oder deren Personals.

5. Welche Personen sind mitversichert?

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

5.1 Ihrer gesetzlichen Vertreter oder solcher Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben, in dieser Eigenschaft und

5.2 Ihrer übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die diese in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für Sie verursachen.

5.3 Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden;
- Angehörige fremder Unternehmen oder Praktikanten in den versicherten Betrieb eingegliedert und damit Betriebsangehörige gemäß Sozialgesetzbuch VII geworden sind.

6. Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

Nicht versichert sind Ansprüche

6.1 wegen Kosten durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren;

6.2 gegen Sie oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Versicherungsfall durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, Anordnungen oder Warnungen sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

6.3 aus Rückrufen infolge behaupteter, angedrohter oder tatsächlicher mut- bzw. böswilliger Manipulation von Erzeugnissen;

6.4 aus Garantien oder aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen, soweit es nicht um im Rahmen der Ziffer 8.1 Abs. 3 versicherte Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten oder Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die Sie verschuldensunabhängig im gesetzlichen Umfang einzustehen haben;

6.5 wegen anderer als der in Ziffer 3 genannten Kosten, insbesondere

- für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse (auch einzelner Ersatzteile) einschließlich deren Transportkosten von Ihnen zum Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung;
- aus Folgeschäden, wie z.B. aus Betriebsunterbrechung, Produktionsausfall und entgangenem Gewinn;
- für den Ersatz von Mietwagen, Fahrt- oder sonstigen Kosten, die den Fahrzeug-Haltern im Zusammenhang mit der Rückrufaktion entstehen;
- Geldstrafen oder Bußgelder sowie Kosten für straf- oder verwaltungsrechtliche Verfahren; das gilt nicht für Kosten eines verwaltungsrechtlichen Verfahrens, das auf unser Betreiben geführt wurde;
- Entschädigungen mit Strafcharakter.

7. Was gilt hinsichtlich der Maßnahmen und Kosten im Vorfeld der Gefahrenabwehr?

7.1 Die Kosten gemäß Ziffern 3.3 bis 3.9 werden, ohne dass es eines Rückrufes bedarf, auch dann ersetzt, wenn die Erzeugnisse bereits ausgeliefert und in für Kraftfahrzeuge bestimmte Teile oder in noch nicht ausgelieferte Kraftfahrzeuge eingebaut wurden. Voraussetzung ist, dass bei einer Auslieferung der Kraftfahrzeuge ein Rückruf im Sinne von Ziffer 2 erforderlich geworden wäre; im Übrigen gilt Ziffer 1.1.

Kann die Gefahr im Vorfeld durch verschiedene vom Versicherungsschutz umfasste Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Gesamtkosten.

7.2 Versicherungsfall ist in diesem Falle die während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte innerbetriebliche Weisung

- des Kraftfahrzeug-Herstellers oder
- eines Ihr Erzeugnis weiterverarbeitenden Unternehmens

zur Überprüfung Ihrer Erzeugnisse.

7.3 Die Risikobegrenzungen/Ausschlüsse gemäß Ziffer 6 gelten entsprechend.

8. Was gilt hinsichtlich Aus- oder Einbaukosten außerhalb der Gefahrenabwehr?

8.1 Abweichend von Ziffer 1.1 ist versichert Ihre gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2 AHB infolge der Mangelhaftigkeit von Kraftfahrzeugen oder Kfz-Teilen, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von Erzeugnissen (Kraftfahrzeug-Teile, -Zubehör oder -Einrichtungen) entstanden sind.

Versicherungsschutz besteht nur, soweit

- kein Rückruf von Kraftfahrzeugen im Sinne von Ziffer 2 erfolgt,
- keine Maßnahmen oder Kosten im Sinne von Ziffer 7 anfallen und
- die Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch Sie oder von Ihnen beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraftfahrzeuge bestimmt waren.

Insoweit besteht auch Versicherungsschutz - abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 7.3 AHB - für die auf Sachmängeln beruhenden Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn Sie aufgrund einer Vereinbarung mit Ihrem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften Ihrer Erzeugnisse, Arbeiten oder Leistungen dafür verschuldens-unabhängig einzustehen haben, dass diese Eigenschaften bei Gefahrübergang vorhanden sind.

8.2 Versicherungsfall ist in diesem Falle die während der Wirksamkeit der Versicherung erfolgte innerbetriebliche Weisung

- des Kraftfahrzeug-Herstellers oder
- eines Ihr Erzeugnis weiterverarbeitenden Unternehmens

zur Überprüfung Ihrer Erzeugnisse.

8.3 Vom Versicherungsschutz umfasst sind ausschließlich Schadenersatzansprüche Dritter wegen

8.3.1 Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- oder Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;

8.3.2 Kosten für den Transport nach- oder neugelieferter mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher Kosten für den Transport an den Erfüllungsort Ihrer ursprünglichen Lieferung. Sind die Kosten für den direkten Transport von Ihnen bzw. Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom Erfüllungsort Ihrer ursprünglichen Liefe-

rung zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

8.4 Für die Kosten gemäß Ziffer 8.3 besteht - abweichend von Ziffer 2 AHB - auch dann Versicherungsschutz, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder Beseitigung eines Mangels Ihres Erzeugnisses von Ihnen oder Ihrem Abnehmer aufgewendet werden.

8.5 Die Risikobegrenzungen/Ausschlüsse gemäß Ziffer 6 gelten entsprechend.

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert haben oder in Ihrem Auftrag, für Ihre Rechnung oder unter Ihrer Leitung haben einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert.

Nicht versichert sind ferner

- Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb oder Werbung);
- Ansprüche wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB, die von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

9. Welche Versicherungssumme gilt?

Es gilt die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall. Diese Versicherungssumme bildet zugleich auch unsere Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

10. Wann liegt ein Serienschaden vor?

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- aus der gleichen Ursache, z.B. dem gleichen Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- aus Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste derartige Versicherungsfall eingetreten ist.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

11. Was gilt hinsichtlich eines Selbstbehaltes?

Sie haben sich bei jedem Versicherungsfall an den nach Ziffer 3 und Ziffer 8 versicherten Kosten mit dem im Versicherungsschein genannten Selbstbehalt zu beteiligen. Im Falle eines Serienschadens haben Sie diesen Selbstbehalt nur einmal zu tragen.

12. Welche zeitliche Begrenzung gilt?

Der Versicherungsschutz umfasst diejenigen während der Wirksamkeit der Versicherung eintretenden Versicherungsfälle, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach der Auslieferung Ihrer Erzeugnisse eintreten, und zwar abweichend von Ziffer 7.3 AHB auch insoweit, als Ihre

Haftung nur aufgrund vertraglicher Verlängerung der Verjährungsfrist gegeben ist.

Für Ansprüche wegen Kosten Ihrer Erzeugnisse, die vor In-Kraft-Treten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

13. Was gilt bei Vertragsänderungen?

Änderungen im Versicherungsvertrag gelten für zeitlich danach eintretende Versicherungsfälle während der Wirksamkeit der Versicherung nur insoweit, als Ihnen bei Abschluss der Vertragsänderung nicht Umstände bekannt waren oder bekannt sein mussten, die zum Rückruf der vor Vertragsänderung ausgelieferten Erzeugnisse führen.

14. Was gilt bei Versicherungsfällen im Ausland?

14.1 Abweichend von Ziffer 7.9 AHB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf im Ausland vorkommende Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die Sie ins Ausland geliefert haben oder dorthin haben liefern lassen, oder wegen Erzeugnissen von Ihnen, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass Sie sie dorthin geliefert haben oder haben liefern lassen.

Für Rückruf in USA/US-Territorien oder Kanada aus Erzeugnissen, die Sie dorthin geliefert haben oder dorthin haben liefern lassen, besteht Versicherungsschutz nur nach besonderer Vereinbarung.

14.2 Unsere Aufwendungen für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten im Sinne des Abs. 1 sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- oder Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn diese Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

15. Was gilt hinsichtlich der Vorsorgeversicherung?

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (3) AHB und der Ziffer 4 AHB finden keine Anwendung.

16. Was gilt für Erhöhungen und Erweiterungen des Risikos?

16.1 Sie sind verpflichtet, wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfanges (Ziffer 3.1 (2) AHB) zwecks Vereinbarung neuer Beiträge und Überprüfung der Bedingungen - abweichend von Ziffer 13.1 AHB - unverzüglich anzuzeigen.

16.2 Kommen Sie dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöht sich der in Ziffer 11 genannte Selbstbehalt im Versicherungsfall, der mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen oder mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang steht, auf das Doppelte.